

Ein- und Ausbaurkosten im unternehmerischen Verkehr

Der BGH hat mit Urteil vom 02.04.2014 die Sachmängelhaftung im Kaufvertragsrecht zwischen Unternehmern weiter geschärft.

Ausgangssituation

Im Kaufvertragsrecht stellt sich in bestimmten Konstellationen die Frage, wer die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie auch die Lieferkosten zu tragen hat, wenn die verkaufte Sache sich als mangelhaft erweist. Grundsätzlich haftet der Verkäufer auf Nacherfüllung (§ 439 Abs. 1 BGB).

Ersatzfähigkeit im unternehmerischen Verkehr

Der BGH entschied, dass die richtlinienkonforme Auslegung des § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB, nach der die Nacherfüllungsvariante „Lieferung einer mangelfreien Sache“ neben dem Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache auch den Einbau der als Ersatz gelieferten Sache erfasst, auf den Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB) beschränkt ist und sich nicht auf Kaufverträge zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern erstreckt (Senatsurteil vom 17. Oktober 2012 - VIII ZR 226/11, aaO Rn. 16 ff.). Daher umfasst auch der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen verweigerter Ersatzlieferung nicht die Aus- und Einbaurkosten.